Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 154. Montag, den 3. Juni. 1833.

Tages-Befehl
an die Communalgarde zu Leipzig,
den 3. Juni 1833.

Die zweite dießjährige Exercierübung erfolgt
den 7ten Juni für die reitende Escadron,
für die 2te, 5te, 9te und 11te Compagnie der Fußgarde den 11ten Juni,
für die 3te, 4te und 7te Compagnie den 12ten Juni,
für die 1ste, 8te, 10te und 12te Compagnie den 13ten Juni, und
für die 13te, 14te, 15te und 16te Compagnie den 14ten Juni.

Alle diejenigen Gardisten, welche nach vorhergegangener Entschuldigung abgehalten seyn sollten, mit ihren Compagnieen auszurücken, exercieren

den 17ten Juni.

Die Zeit des Eintreffens auf dem Exercierplatze ist ¾6 Uhr, und tritt dabei die nämliche Bestimmung ein, welche bei der ersten Uebung festgesetzt war.

Der Commandant der Communalgarde.
Hauptmann von Schulz.

Wesen und Werth der deutschen Universitäten.
(Beschluß.)

Alles, was bis hierher über das Wesen und den Werth der Universitäten gesagt worden ist, kann gleichmäßig auf alle Nationen angewendet werden, in welchen sich solche höhere Lehranstalten finden. Nunmehr sind auch noch die besondern Eigenschaften anzugeben, wodurch sich die deutschen Universitäten von denen der andern Nationen unterscheiden.

Ihr gemeinsamer Charakter besteht zunächst darin, daß jede derselben die Gesammtheit der Wissenschaften umfaßt, anstatt sich auf eine einzelne Wissenschaft zu beschränken, so wie dieses in den Specialschulen mancher andern Länder geschieht. Der Vortheil dieser unserer Einrichtung aber ist schon von Andern so oft und so gründlich erörtert worden, daß er hier übergangen werden kann, wo es die Absicht ist, auf die weniger bekannten Seiten des Gegenstandes aufmerksam zu machen. Auch kann diese Einrichtung nur auf eine sehr bedingte Weise als eine Eigenthümlichkeit unserer deutschen Universitäten angesehen werden. Denn im Mittelalter, nachdem die allerersten Universitäten (Paris, Bologna, Salerno) als Specialschulen entstanden waren, bildeten sich diese bald in allgemeine Schulen um, und die vielen nach ihrem Muster gestifteten Universitäten nahmen meist gleich Anfangs denselben allgemeinen Charakter an, so daß sich bald nur seltene Ausnahmen darin fanden, so wie z. B. Salerno stets eine medicinische Specialschule geblieben ist, und wie in Paris von dem Kreise der Lehrgegenstände das römische Recht durch ein besonderes Verbot ausgeschlossen war. Auch ist dieser allgemeine Charakter hier unter den Eigenheiten der deutschen Universitäten nur deßhalb erwähnt worden, weil er gegen das System der Specialschulen, welches neuerlich in manchen andern Ländern Eingang gefunden hat, einen Gegensatz bildet.

Eine zweite Eigenthümlichkeit unserer Universitäten steht mit dem wissenschaftlichen Zustand der